

# Änderungsvertrag zum Privat-Arbeitsvertrag vom

Zwischen \_\_\_\_\_ als Leiter/in der Forschungsarbeit  
und \_\_\_\_\_ (Mitarbeiter/in), geboren am \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ folgende Änderung des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_ vereinbart:

## I.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

Das Arbeitsverhältnis richtet sich – soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt – nach den beim Institutsträger des Leiters der Forschungsarbeit geltenden Bestimmungen; das ist im Hochschulbereich der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungstarifvertrag Humboldt- Universität zu Berlin) vom 27. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die ihn ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge.

## II.

(1) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- Bei Vollbeschäftigten: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die im § 3 Abs. 1 des Anwendungstarifvertrages festgelegte Arbeitszeit (z.Z. 36,65 Stunden/Woche).
- Bei Nichtvollbeschäftigten mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gem. BAT-O/BMT-G-O:  
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ % der im Anwendungstarifvertrag festgelegten Arbeitszeit für Vollbeschäftigte (vgl. Hinweis).
- Bei Nichtvollbeschäftigten mit max. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gem. BAT-O/BMT-G-O:  
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ % der im BAT-O/BMT-G-O festgelegten Arbeitszeit für Vollbeschäftigte.

(2) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden wird die Vergütung/der Lohn gem. § 4 Abs. 2 des Anwendungstarifvertrages gekürzt.

## III.

(1) Es wird folgender neuer § 9 eingefügt (gilt nur für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen):

Die nach diesem Vertrag anzuwendenden hochschulrechtlichen Vorschriften gelten unter Berücksichtigung künftiger Änderungen und Ergänzungen in ihrer jeweiligen Fassung; die an die Stelle dieser Vorschriften tretenden Regelungen finden mit allen künftigen Änderungen und Ergänzungen in ihrer jeweiligen Fassung von ihrem Inkrafttreten an ebenfalls Anwendung.

(2) Der bisherige § 9 wird zu § 10, § 10 wird zu § 11.

## IV.

Die übrigen vertraglichen Regelungen – insbesondere die Dauer der Befristung – bleiben unverändert.

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die vertragschließenden Parteien.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Leiter/in der Forschungsarbeit)

\_\_\_\_\_  
(Mitarbeiter/in)

### Hinweis zu II Abs. 1:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit i.S. des Anwendungstarifvertrages beträgt z.Z. 36,65 Stunden/Woche. Bei Teilzeitbeschäftigung mit mehr als z.Z. 20 Stunden/Woche ist das entsprechende (mittlere) Kästchen in Abs. 1 anzukreuzen. Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf die verminderte Arbeitszeit gem. Anwendungstarifvertrag. In diesen Fällen wird die Vergütung/der Lohn gekürzt. Die Beträge ergeben sich aus den Vergütungs-/Lohntabellen zum Anwendungstarifvertrag. Urlaubsgeld wird nicht gewährt; die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) beträgt für Vollbeschäftigte 640 € (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig) und zusätzlich 25,56 € für jedes kindergeldberechtigende Kind.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit i.S. des BAT-O/BMT-G-O beträgt z.Z. 40 Stunden/Woche. Bei Teilzeitbeschäftigung mit z.Z. 20 Stunden/Woche und weniger ist das untere Kästchen in Abs. 1 anzukreuzen. Der angegebene Prozentsatz bezieht sich z.Z. auf 40 Stunden/Woche. Die Beträge entsprechen denen der Vergütungstabelle zum BAT/BMT-G bezogen auf die anteilige Arbeitszeit. Urlaubsgeld und Zuwendung werden anteilig nach den entsprechenden Tarifverträgen gewährt.